

14. APR. 2005

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • 650.763/0003-V/2/2005

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DR. ANGELA JULCHER

PERS. E-MAIL • ANGELA.JULCHER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2288

IHR ZEICHEN LTG.-G-80-2004 (LTG.-330/A-2/22-2004)  
VOM 24. FEBRUAR 2005

*Landtag*  
LtG.-G-80-2004 Stempel  
Beilagen

(LtG.-330-1/A-2/22-2004)

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
24. Februar 2005 betreffend ein NÖ Antidiskriminierungsgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. April 2005 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 17:

Die Regelung, wonach der entstandene Schaden nur in Geld zu ersetzen ist, entspricht nicht den nach dem ersten Satz des § 17 Abs. 1 grundsätzlich anwendbaren Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach dem (§ 1323 ABGB) primär Naturalersatz zu leisten ist. Bezogen auf gleichbehandlungsrechtliche Ansprüche könnte dies bedeuten, dass die diskriminierte Person etwa Anspruch auf Einbeziehung in eine Maßnahme der Berufsberatung oder Berufsausbildung, von der sie in gesetzwidriger Weise ausgeschlossen wurde, oder auf Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation hätte. In solchen Fällen bloßen Geldersatz vorzusehen, ohne die Auswirkung der Diskriminierung auch faktisch zu beseitigen und den Anspruch auf die Sache selbst zu gewährleisten, erscheint nicht als sachgerecht.

Zu § 18:

Wie bereits im Begutachtungsverfahren seitens des Bundes ausgeführt, bestehen gegen § 18 Abs. 1 insofern Bedenken, als nach dieser Bestimmung die Anrufung des Zivilgerichts erst nach zwingender Durchführung eines Schlichtungsversuches

erfolgen kann, für den es darüber hinaus offenbar keine Verfahrensregeln gibt. Damit erscheint auch die gemeinschaftsrechtlich gebotene Durchsetzbarkeit von Ansprüchen nicht in umfassender Weise sichergestellt.

13. April 2005  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**